



# Amtsblatt der Gemeinde Nordkirchen

Amtliches Bekanntmachungsorgan der Gemeinde Nordkirchen

Ausgabe-Nr. 6/2016

ausgegeben am 02.06.2016

## Inhaltsverzeichnis

Nr.		Seite
22	Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Gemeinde Nordkirchen vom 10.12.2015 zur Einleitung eines Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Bergstraße II“ im Ortsteil Nordkirchen gem. § 2 Abs. 1 BauGB unter Einbeziehung des Grundstückes Gemarkung Nordkirchen, Flur 12, Flurstück 929 aus dem Geltungsbereich des B-Planes „Lüdinghauser Straße-West“	59
23	Bekanntmachung Eintragung in die Denkmalliste	62

Sie können das Amtsblatt bestellen: Gemeinde Nordkirchen, Bohlenstr. 2, 59394 Nordkirchen  
02596 917-143 als Jahresabo oder Einzelexemplar

Sie können das Amtsblatt einsehen: [www.nordkirchen.de](http://www.nordkirchen.de), Rubrik „Rat & Verwaltung“ (Download möglich)

# Bekanntmachung

**des Beschlusses des Rates der Gemeinde Nordkirchen vom 10.12.2015 zur  
Einleitung eines Verfahren zur  
2. Änderung des Bebauungsplanes „Bergstraße II“  
im Ortsteil Nordkirchen gem. § 2 Abs. 1 BauGB**

**unter Einbeziehung des Grundstückes Gemarkung Nordkirchen, Flur 12,  
Flurstück 929 aus dem Geltungsbereich des B-Planes „Lüdinghauser Straße-  
West“**

---

Der Rat der Gemeinde beschließt die Einleitung eines Verfahrens zur 2. Änderung des Bebauungsplanes „Bergstraße II“ im beschleunigten Verfahren gem. § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung.

Die 2. Änderung des Bebauungsplanes „Bergstraße II“ wird im Rahmen des § 13a BauGB „Bebauungspläne der Innenentwicklung“ durchgeführt. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 IV BauGB aufgestellt werden.

---

*Ziel der Änderung des Bebauungsplanes ist es, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine geordnete Nachverdichtung durch Wohngebäude in Zentrumsnähe zu schaffen.*

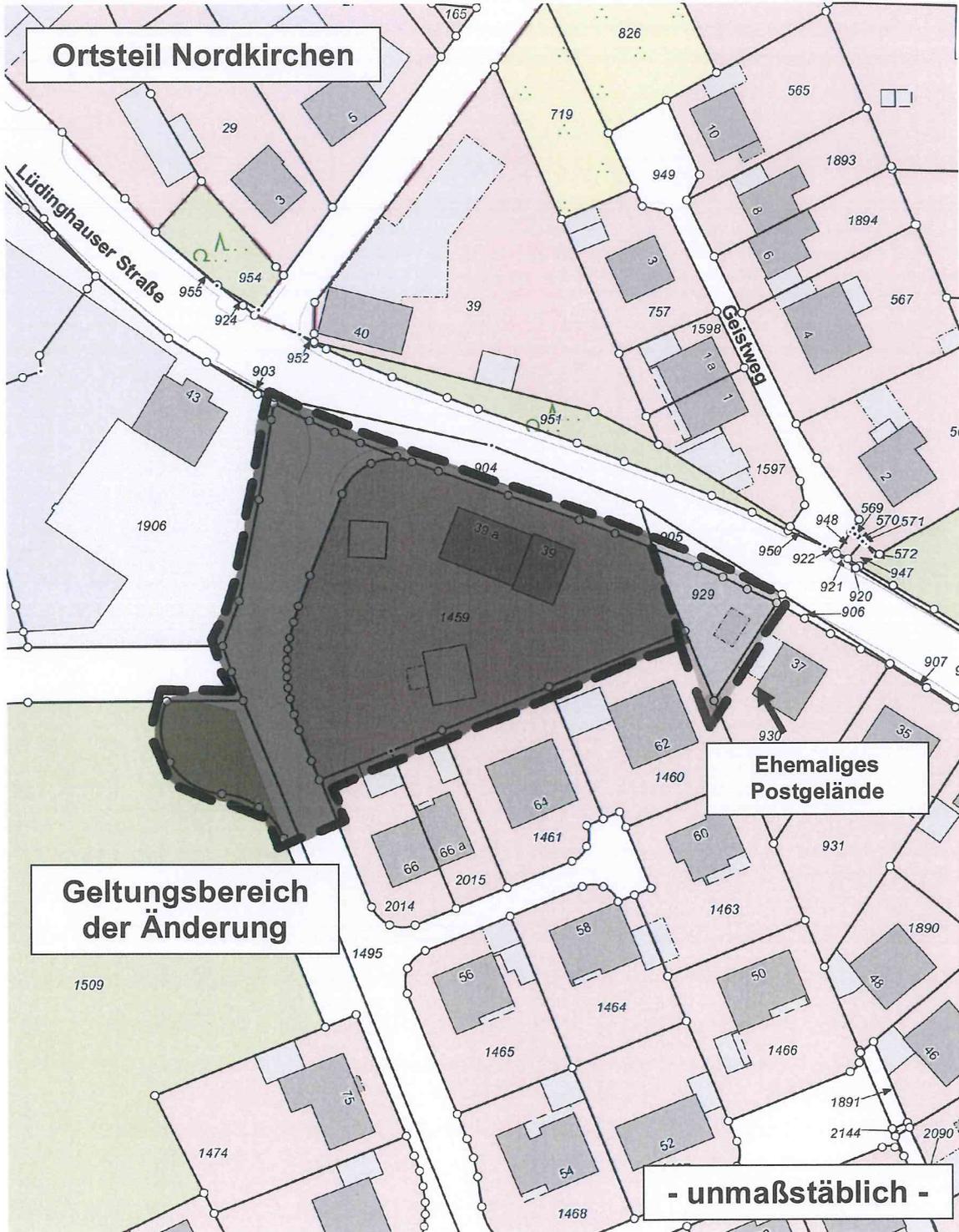
*Das ehem. Postgelände an der Lüdinghauser Straße befindet sich momentan im Bebauungsplan „Lüdinghauser Straße-West“. Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes „Bergstraße II“ soll u.a. das ehem. Postgelände (Gemarkung Nordkirchen, Flur 12, Flurstück 929) an der Lüdinghauser Straße zwischen den Grundstücken Lüdinghauser Str. 39 und 37 in den Bebauungsplan „Bergstraße II“ aufgenommen werden.*

*Des Weiteren enthält der Bebauungsplan „Bergstraße II“ aus den 1970er-Jahren westlich des Grundstückes Lüdinghauser Str. 39 einen dargestellten, einst geplanten, aber seinerzeit wiederum nicht realisierten Wendehammer. Der Wendehammer soll zeichnerisch herausgenommen werden. Die Straßenführung im Bebauungsplan soll dem tatsächlichen Straßenverlauf angepasst werden.*

---

Das Plangebiet umfasst die Flurstücke 929, 1459 und Teilflächen aus 1138, 1495 und 1496 in Flur 12 in der Gemarkung Nordkirchen und hat eine Fläche von ca. 4.300 m<sup>2</sup>. Die Grundstücke liegen südlich der Lüdinghauser Straße und östlich der Rosenstraße.

Der Änderungsbereich bzw. das Plangebiet ist in dem **Übersichtsplan** dargestellt.  
Der Plan ist Bestandteil dieser Bekanntmachung.



Das nach § 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 26. August 1999 (GV. NRW. S. 516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. August 2009 (GV. NRW. S. 442, 481), vorgeschriebene Verfahren ist eingehalten worden.

Nordkirchen, 19.05.2016



Dietmar Bergmann  
Bürgermeister

### **Bekanntmachungsanordnung**

Der Beschluss des Rates der Gemeinde Nordkirchen vom 10.12.2015 wird hiermit gem. § 52 II GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 2 IV Nr. 3 BekanntmVO i.V.m. § 7 VI GO NRW wird auf Folgendes hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nordkirchen, 19.05.2016



Dietmar Bergmann  
Bürgermeister

Nr. 23/2016

# Gemeinde Nordkirchen

## Bekanntmachung

Aufgrund des § 3 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen - Denkmalschutzgesetz (DSchG) - vom 11. März 1980 (GV NW 1980, S. 226, SGV NW, S. 225) in der zurzeit gültigen Fassung ist folgendes Objekt am 20.05.2016 in den Teil A der Denkmalliste der Gemeinde Nordkirchen eingetragen worden:

**Nr. 2 e Baukomplex Mensa, Schloß 1, und  
Sport- und Schwimmhalle, Schloß 2, 59394 Nordkirchen**

Die Denkmalliste mit der Begründung des Denkmalwertes nach § 2 Denkmalschutzgesetz für das oben genannte Baudenkmal kann während der allgemeinen Dienststunden der Gemeindeverwaltung Nordkirchen, Bohlenstraße 2, 59394 Nordkirchen, in Zimmer 47 und 48 eingesehen werden.

Die Eintragung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Nordkirchen, 20.05.2016

Der Bürgermeister

  
Dietmar Bergmann